Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 23 (1876)

3 (20.1.1876)

urn:nbn:de:gbv:45:1-559857

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Ericheint wochentlich: Donnerstags. Bierteljahr. Pranumer. Breis: 3 gf.

1876. Donnerstag, 20. Januar. 19. 3.

Befanntmachungen.

1) Die Sundesteuer beträgt für bas Jahr 1876:

1. in der Stadt Oldenburg für einen Hund 6 M. und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedes- mal 6 M. mehr;

2. im hiesigen Stadtgebiet für einen Hund 1 M. 50 3 und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedesmal 6 M. mehr.

Die Abgabe ist vor dem 1. März d. J. an den Stadt-

fämmerer zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, den Rottmeistern, im Stadtgebiete den Bezirksvorstehern, ihre Hunde vor dem 1. Februar d. J. anzumelden, zur Vermeidung der im § 7 des Gesetzes vom 27. April 1853 angedrohten Strafe.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Januar 8. v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Stadtkasse für das Jahr vom 1. Mai 1874 bis dahin 1875 liegt nebst den Vorprüfungsbemerstungen des Stadtmagistrats vom 18. bis 31. d. M. in dem Geschäftslocale an der Ritterstraße zur Einsicht und Einbrinzung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Januar 13. v. Schrenck.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß im Elisabeth-Kinder-Krankenhause die täglichen Verpflegungsgelder aus den vom Curatorium in der Einladung zur Zeichnung von Beiträgen vom 28. December v. J. angegebenen Gründen von 1 M. auf 1 M. 20 J bezw. von 50 J auf 60 J (für selbstzahlende unbemittelte Eltern) vom 1. Januar d. J. an haben erhöht werden müssen.

Olbenburg, den 13. Januar 1876.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses. v. Schrenck. 4) Gemäß Art. 20 der revidirten Gemeindeordnung wird

hierdurch bekannt gemacht, daß die Herren:

Obergerichtsanwalt Dr. Roggemann, Obergerichtsrath Tenge, Inspector Weber, Secretair Lipsius, Oberintenbant Meinardus, Kaufmann C. Dinklage, Bankdirector Thorade, Kaufmann Weinberg, Schlossermeister Früstück, Proprietair Repersbach und Uhrmacher Wiedking in den Stadtrath bezw. Gesammtstadtrath und die Herren Tischler Harms, Maurermeister Gerhard Detken, Eisenbahndote Mönnich und Lehrer Poppe in die Vertretung des Stadtgebiets gewählt, bezw. wiedergewählt, sowie daß dieselben vorschriftsmäßig verpflichtet und in ihr Amt eingeführt sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Januar 12. v. Schrenck.

5) Die Rechnung der Kasse der Mittel- und Volksschulen der Stadt pro 1. Mai 1874/75 nebst den Vorprüfungs:Bemerkungen des Magistrats liegen vom

20. d. bis 2. k. Mts. in dem Geschäftslocale an der Ritterstraße öffentlich aus.

Olbenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Januar 16. v. Schrenck.

Genehmigtes Statut der Rlavemanns: Stiftung.

§ 1.

Die Klävemannsstiftung, begründet mit einem durch testamentarische Verfügung vom 12. Juni 1871 dazu ausgesetzten Vermächtniß des Rathsherrn Carl Hermann Klävemann zu Oldenburg, bestehend in einem Capital von 50000 Thlrn. und der an der Straße nach Donnerschwee belegenen 1 Hectar 98 Ar 07 Meter großen s. g. Beverbecks Weide, hat die Hersstellung und Unterhaltung von kleinen Wohnungen zum Zwecke, in die solche Familien und einzelstehende Personen, welche nüchztern und unbescholten, und weniger bemittelt sind, aber Unterhalt oder Unterstützung aus der Armenkasse noch nicht erhalten haben, gegen eine billige Miethe, welche die Hälsten haben, gegen eine billige Miethe, welche die Hälste der ortsüblichen Miethe für eine solche Wohnung nicht übersteigen darf, ausgenommen werden sollen.

§ 2.

Die Alävemannsstiftung hat die Rechte einer juristischen Person.

§ 3.

Die Klävemannsstiftung wird durch den Magistrat der

Stadt Oldenburg vertreten und verwaltet.

Zur speciellen Beaufsichtigung und Leitung wird ein besonderer Verwalter bestellt, der dem Stadtmagistrate verantwortlich ift.

\$ 4.

Der Verwalter stellt jährlich vor dem 1. März einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Rechnungsjahr auf, welcher vom Magistrate zu prüfen und festzustellen ist.

§ 5.

Die Kasse und Rechnungsführung ist bis weiter dem Stadtfämmerer übertragen.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis zum folgen-

den 30. April.

Die Rechnung ist jährlich vor dem 1. August abzulegen. Der Magistrat läßt die Rechnung revidiren und stellt sie fest.

Im Jahre 1875 wurden folgende Kinder im Elisabeth-Kinderkrankenhause verpflegt und fanden Aufnahme:

58 Kinder: 20 Knaben, 38 Mädchen.

Alte Pfleglinge befanden sich 25 am Schlusse des Jahres im Hause: 14 Knaben, 11 Mädchen. Summa 83 Kinder. Hiervow wurden 51 entlassen: 25 Knaben, 26 Mädchen. Es starben 8: 2 Knaben, 6 Mädchen.

Am Schlusse des Jahres blieben 24 Kinder in Pflege:

10 Knaben, 14 Mädchen.

Entwurf

eines Gesetzes, betr. Unlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oldenburg.

Magistrat und Stadtrath haben in ihren letzten gemeinschaftlichen Sitzungen den nachstehenden Gesetzentwurf beschlossen und ist derselbe dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Antrage mitgetheilt, ihn an den demnächst wieder zusammenkommenden Landtag zu bringen.

§ 1.

Für die Anlegung von Straßen und Plätzen im Bezirke der Stadt Oldenburg (engerer Wegebezirk) find die Straßenund die Bau-Fluchtlinien vom Stadtmagiftrate im Einverständ: niffe mit bem Stadtrathe nach Anhörung der Betheiligten bem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend festzuseten. Die Festsetzung erfolgt für einzelne Straßen ober Straßentheile, ober nach bem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen.

Die eigenmächtige Unlegung von Stragen und Pläten burch Eintheilung und Vergebung von Baupläten, ohne Genehmigung bes Stadtmagistrats, ift verboten.

\$ 2.

Bei Festssetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Berunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintrete. Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

Jebe Festsetzung von Straßenfluchtlinien muß eine genaue Bezeichnung ber davon betroffenen Grundstücke und Grundstücktheile, sowie eine Bestimmung der Höhenlage und der Entwäfferung der betreffenden Stragen und Pläte enthalten.

Nach erfolgter Zustimmung des Stadtraths ist der Plan gemäß Art. 27 ber revidirten Gemeindeordnung öffentlich auszulegen. Nach erfolgter Auslegung hat der Stadtrath seine befinitive Erklärung über den Plan abzugeben. In dem bezüglichen Protokolle sind die Seitens der Stimmberechtigten etwa abgegebenen Erflärungen zu erwähnen.

Eine Abweichung von den Baufluchtlinien ist verboten, kann jedoch in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen vom Stadtmagistrate bewilligt werben.

§ 6.

Nachdem der Plan offen gelegt ist, darf auf den von dem= selben berührten Grundstücken vor Feststellung desselben nicht mehr gebaut werden.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Dr. 3 bes Gemeinde-Blatts v. 20. Janr. 1876

\$ 7.

Nach Feststellung des Planes gewinnt die Stadt das Recht, die durch die Fluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundslächen den Eigenthümern zu entziehen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat sie die Eigenthümer nach Maßgabe der in der Wegeordnung für Enteignung gegebenen Vorschriften zu entschädigen.

district § 08. 4 must such

Die Stadt kann vor der Uebernahme verlangen, daß die anliegenden Grundeigenthümer die Straßen oder Pläte zusnächst plangemäß (§§ 2 und 3) in Stand setzen und Fahrebahnen und Trottoirs in ortsüblicher Weise pflastern. Sie kann aber den Umständen nach die Instandsetzung und Pflasterung auch selbst übernehmen und zur Ausführung bringen, vorbehältlich der Ersatpflicht der Anlieger (§ 9).

Jst die Anlegung der Straßen im Wege der Enteignung bewirft, so hat die Stadt die Instandsetzung und Pflasterung stets selbst zu übernehmen, unbeschadet der nach § 9 begründeten Ersappflicht.

\$ 9.

Die der Stadt erwachsenen Kosten für den Erwerb der betreffenden Grundslächen, für Instandsetzung und Pflasterung der Straßen und Pläte und alle durch das Bedürsniß ersorzberten Nebenarbeiten sind derselben von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze für die Hälfte der Straßenbreite, d. h. bis zur Mitte des Straßendamms resp. an Pläten für eine Breite von 6 Metern, von der Grenze des anliegenden Grundstücks an gerechnet, zu ersetzen. Diese Verpflichtung ruht indessen so lange, als die Eigenthümer Gebäude an der Straße nicht errichten, längstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren, vom Tage der Uebernahme der Straße an gerechnet.

§ 10.

Eine Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßen und Plätze kann verlangt werden, sobald diese dem öffentlichen Verkehre übergeben sind.

\$ 11.

Zu ben Eigenthümern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Erbpächter der beikommenden Grundstücke und diejenigen, denen ein sonstiges vererbliches Nutzungsrecht an den fraglichen Grundstücken zusteht.

§ 12.

Uebertretungen der in den §§ 1, 5 und 6 enthaltenen Berbote werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Außerdem kann die Beseitigung verbotswidriger Anlagen vom Stadtmagistrat angeordnet und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers ausgeführt werden.

§ 13.

Durch Statut kann die Gültigkeit dieses Gesetzes über die Grenzen des engeren Wegebezirks hinaus ausgedehnt werden.

Berantwortlicher Redacteur H. C. Huchting. Drud und Berlag von Gerh Stalling in Oldenburg.

on a comparison has Surperhamma reproduction in Mahan in the Comparison of Comparison of the Comparison of Comparison of the Comparison of